

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 49

Artikel: Verlängerung der Dauer von Erfindungspatenten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton
Teerfreie Dachpappen

4418

Verlängerung der Dauer von Erfindungspatenten.

Aus naheliegenden und allgemein bekannten Gründen ist während des Krieges die Bewertung einer großen Anzahl von Erfindungspatenten erschwert oder ganz verunmöglicht worden, in erster Linie natürlich in kriegsführenden Staaten. Es wurde deshalb in solchen schon in den ersten Kriegsjahren der Gedanke geäußert, die Dauer der Patente zu verlängern. Im Verlaufe des Krieges sind diesen Gedanken immer mehr Freunde erstanden. In den meisten Staaten beträgt die längste Dauer eines Patentes etwa fünfzehn Jahre. Selbst bei guten Patenten erfordert die richtige Einführung ihres Gegenstandes in den Handel und Verkehr meistens einige Jahre. Kommen zu diesen Einführungsjahren noch die Kriegsjahre und die lange Dauer des Waffenstillstandes als für die richtige Patentausbeutung verlorene Zeit, so schrumpft die Nutzungsdauer eines Patentes leicht bis auf den kleineren Teil der normalen längsten Patentdauer zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Einführen einer Erfindung in die Praxis im allgemeinen mit großen Kosten verbunden ist, die durch den Krieg eher gestiegen als gesunken sind.

Wenn trotzdem der Gedanke der Patentsverlängerung auch in ehemals kriegsführenden Staaten, namentlich in Deutschland, noch viele Gegner findet, so ist das besonders auf zwei Erwägungen zurückzuführen. Erstens hält man es nicht für angezeigt, einer einzelnen Kategorie von Kriegsgeschädigten Vorzugsrechte einzuräumen. Und zweitens schießt man zurück vor den technischen Schwierigkeiten, die die Ausführung des Gedankens biete. Es ist dies zum Beispiel bisher der Standpunkt der deutschen Regierung, bezw. der in Frage kommenden Minister gewesen. Aber der endgültige Entscheid ist noch nicht gefällt, und gerade in Deutschland haben sich im Laufe der letzten anderthalb Jahre wichtige Kreise, zum Beispiel die chemische Industrie, zugunsten der Patentsverlängerung ausgesprochen, die sie anfänglich entschieden bekämpften. England kennt schon nach dem bestehenden Gesetz von 1907 die Möglichkeit, ein Patent über die normale Dauer von vierzehn Jahren hinaus um sieben, oder in besondern Fällen sogar um weitere vierzehn Jahre zu verlängern, wenn während der normalen ersten Schutzdauer der Patentinhaber aus der Erfindung einen allzu geringen Nutzen gezogen hat, trotzdem sie für die Öffentlichkeit von größerem Wert ist, und wenn überhaupt die Umstände eine Verlängerung der

Patentdauer rechtfertigen. Nach dem neuen Gesetz kann nun eine Verlängerung auch bewilligt werden aus Gründen, die auf den Krieg zurückzuführen sind. Frankreich hat am 8. Oktober 1919 ein Gesetz erhalten, auf Grund dessen Patente verlängert werden können, die am 1. August 1914 noch in Kraft bestanden oder zwischen diesem Tage und dem 1. August 1919 angemeldet oder erteilt wurden. Es muß aber für jedes Patent, für das Verlängerung gewünscht wird, ein von zwanzig Franken begleitetes Gesuch gestellt werden. Die Liste der Patente, für welche Verlängerungsgesuche vorliegen, wird veröffentlicht, und es hat jedermann das Recht, gegen die Verlängerung Einspruch zu erheben. Der endgültige Entscheid liegt bei einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission. In Belgien ist vom Repräsentantenhaus am 24. September 1919 ein Gesetzesentwurf angenommen worden, der u. a. ebenfalls die Verlängerung der Dauer solcher Patente vorsieht, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren. Die Dauer dieser Verlängerung wird durch eine Vollziehungs-Berordnung festgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf kommt noch vor den Senat. Die von diesem eingesetzte Kommission soll ihm günstig gesinnt sein. Er bezieht sich außer auf die Verlängerung der Patentdauer auch auf die Zahlung von Patenttaxen, auf die Ausübung der Patente usw. Die vorgesehenen Vergünstigungen sollen aber Ausländern nur zugute kommen, wenn deren Heimatstaat belgischen Patent-Inhabern gleichwertige Vorteile einräumt. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch ein den interessierten Kreisen Deutschlands zur Beratung und Vernehmlassung vorgelegter Gesetzesentwurf.

Angeichts solcher Gegenrechtsbestimmungen, die sich allerdings mit Art. 2 der sogenannten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums schwer vereinigen lassen, haben die schweizerischen Inhaber von Auslandpatenten alle Ursache, zu fragen, wie sich die Schweiz zur Sache stellt. Es sind aus guten Gründen hauptsächlich wertvollere Erfindungen, die von Schweizern in Auslandstaaten zum Patente angemeldet werden. Dabei ist ihre Zahl sehr ansehnlich. In Frankreich zum Beispiel wurden sogar in den Jahren 1916 und 1917 je 250 bis 300 Patente schweizerischer Erfinder angemeldet. Andererseits ist zu beachten, daß in normalen Zeiten die Mehrzahl der schweizerischen Patente, in der Regel 61 bis 65%, von Ausländern angemeldet wird. Im Jahre 1913 zum Beispiel wurden insgesamt 5339 Schweizer Patente angemeldet. 2068 (39%) der Anmelder wohnten in der Schweiz, 1707 in Deutschland, 412 in Frankreich, 251 in England, 214 in den Ver-

